

Beantwortung offener Chatfragen

Online-Stakeholder-Dialogs vom 24. November 2020

Zur Vorstellung und Diskussion des aktuellen „Status-Quo“ im Zuge der Erarbeitung des österreichischen GAP-Strategieplans lud Bundesministerin Elisabeth Köstinger am 24. November 2020 zu einem **Online-Stakeholder-Dialog** ein, bei dem sie sich gemeinsam mit den Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) einer Diskussion mit den Stakeholdern stellte.

Das Interesse an der Veranstaltung war groß: zwischenzeitlich nutzten **rund 775 Personen** die Gelegenheit, sich interaktiv online über den aktuellen Zwischenstand in der Bearbeitung zu informieren und sich einen Überblick zu den zukünftigen Interventionen zu verschaffen.

Über eine **Chat-Funktion** bestand die Möglichkeit, Anmerkungen zu den vorliegenden Überlegungen vorzubringen, Klärungsfragen zu stellen oder mit der Frau Bundesministerin und den Expertinnen und Experten zu diskutieren.

Aus Zeitgründen konnten von den **über 100 eingelangten Fragen rund 40 direkt** im Rahmen der Veranstaltung beantwortet werden. **Offen gebliebene Fragestellungen** werden wie angekündigt in diesem Dokument **schriftlich adressiert**.

Fragen, die mehrfach in ähnlicher Form gestellt wurden beziehungsweise denselben Inhalt zum Gegenstand hatten, wurden für die **Beantwortung zusammengefasst** und **thematisch in die folgenden Themenblöcke** gruppiert:

Themenblock Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) allgemein	2
Themenblock Konditionalität	4
Themenblock Direktzahlungen.....	4
Themenblock ÖPUL & Ausgleichszahlung	6
Themenblock Tierwohl.....	10
Themenblock Green Deal	11
Themenblock Klima & Energie	12
Themenblock Junglandwirtinnen und Junglandwirte	13
Themenblock Außerlandwirtschaftliche Interventionen	14
Themenblock Informations- und Wissenstransfer.....	16
Themenblock Handel.....	18
Themenblock Sonstige Fragenbereiche	19

Bezugnehmend auf die eingelangten und bislang nicht beantworteten Fragen werden nachstehend folgende Informationen bereitgestellt:

Themenblock Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) allgemein

Zur Frage betreffend die quantitativen Ziele der GAP und attraktive Prämien

- Im GAP-Strategieplan wird auf Basis der SWOT-Analyse und Bedarfsermittlung und -priorisierung eine Interventionsstrategie abgeleitet. Im Rahmen dieser Interventionsstrategie werden konkrete Zielwerte festgelegt und entsprechende Interventionen im GAP-Strategieplan vorgesehen.
 - Die quantitativen Ziele sind ein wesentliches Steuerungsinstrument in der zukünftigen GAP und die Leistungserfüllung sowie die Umweltwirkung wird anhand dieser Indikatoren gemessen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass über die Interventionen ausreichend Anreize geschaffen werden, sodass die Ziele erreicht werden können. Dies ist unter anderem über attraktive Prämien möglich.
-

Zu den Fragen betreffend Umwelt- und Klimaleistungen der GAP

- Die GAP-Reformvorschläge aus 2018 stehen im Einklang mit dem „Green Deal“ und den damit verbundenen Strategien und Zielsetzungen.
 - Die Vorschläge berücksichtigen bereits eine neue grüne Umweltarchitektur mit erhöhten Anforderungen im Rahmen der Konditionalität, verpflichtende Ökoregelungen und die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule. Diese gewährleisten somit einen starken Rahmen für eine erhöhte Ambition in Bezug auf Umwelt- und Klimaziele.
 - Zusätzlich hat sich der Rat bei der Festlegung seiner Position im Oktober 2020 darauf geeinigt, dass mindestens 20 % der Direktzahlungen für Ökoregelungen aufzuwenden sind. Dies ist eine deutlich ambitioniertere Position als jene des Kommissionsvorschlags [kein Ringfencing].
 - Zudem sind wie schon bisher 30 % der ELER-Mittel für Umwelt- und Klimaziele vorzusehen und insgesamt 40 % der GAP-Mittel haben einen Beitrag zu den Klimazielen zu leisten.
-

Zu den Fragen hinsichtlich Agrarförderungen und Wertsicherung

- EU-Agrarförderungen haben großen Einfluss auf die Einkommensentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
 - Die Zahlungen werden für Maßnahmen im Rahmen der Marktordnung (1. Säule), der Ländlichen Entwicklung (2. Säule) und sonstiger Maßnahmen geleistet.
 - Die finanziellen Mittel für die jeweilige Förderperiode werden im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU festgelegt. Bei dieser Mittelzuteilung ist die Indexierung der Preise bereits miteinberechnet.
 - Die Direktzahlungen werden 2021–2027 in absoluten Zahlen zwar leicht zurückgehen, im Zusammenspiel mit der ländlichen Entwicklung werden in Österreich künftig etwas mehr Mittel zur Verfügung stehen als bisher.
-

Zu den Fragen hinsichtlich Bodenversiegelung und GAP

- Die Problematik des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung (knapp 13 Hektar pro Tag) ist ein zentrales Thema in der Landwirtschaft und ein Schwerpunkt des BMLRT.
 - Das BMLRT hat in seinem Kompetenzbereich vielfältige Initiativen und Maßnahmen zur Reduktion des Bodenverbrauchs und auch der Bodenversiegelung gesetzt.
 - In der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) wurden unter Federführung des BMLRT bereits 2017 politische ÖROK-Empfehlungen verabschiedet.
 - Im Rahmen einer Umsetzungspartnerschaft der ÖROK wurden unter Mitwirkung des BMLRT zehn Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne erarbeitet und veröffentlicht.
-

Zu den Fragen bezüglich Leistungsabgeltung in der GAP:

- Die österreichische Agrarpolitik wird weiterhin umfassende Instrumente anbieten, die einen wesentlichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten, sowie entsprechende Leistungsabgeltung für besonders umweltfreundlich wirtschaftende Betriebe gewährleisten.
 - Im Rahmen der GAP 2023-2027 steht die Umweltleistung noch mehr im Fokus. Künftig werden sowohl die Direktzahlungen als auch die Mittel für die Ländliche Entwicklung an zusätzliche, ehrgeizige Umwelt- und Klimaziele geknüpft.
 - Die Leistungsabgeltungen in der zweiten Säule werden gemäß den relevanten EU-Rechtsgrundlagen auf Basis von Mehrkosten beziehungsweise Mindererlösen der Betriebe anhand eines objektiven Verfahrens kalkuliert.
-

Zu den Fragen betreffend Gleichstellung im GAP-Strategieplan:

- Das Thema Geschlechtergleichstellung wurde sowohl vom Rat als auch vom Europäischen Parlament in den Rechtsgrundlagen bei den neun spezifischen Zielen der GAP ergänzt. Es ist wichtig, dass alle Menschen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum gleiche Chancen haben, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Lebensphase.
 - Gerade wenn es darum geht, ländliche Räume – insbesondere auch für junge Frauen – attraktiv zu halten, sind die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, die Bereitstellung von Basisinfrastruktur und insbesondere Betreuungseinrichtungen von großer Bedeutung.
 - Das Thema soll deshalb bestmöglich im zukünftigen GAP-Strategieplan verankert werden. Insbesondere im Rahmen der ländlichen Entwicklung gibt es bei den Maßnahmen gute Ansätze. Zusätzlich soll darauf geachtet werden, dass bei der Besetzung von Gremien oder auch bei Veranstaltungen die Ausgewogenheit der Geschlechter berücksichtigt wird. Abschließend ist zu erwähnen, dass der GAP-Strategieplan ein Instrument unter vielen ist und nur durch das Zusammenspiel von unterschiedlichen Instrumenten sowie Akteurinnen und Akteuren die Gleichstellung gemeinsam vorangetrieben werden kann.
-

Themenblock Konditionalität

Zur Frage der Ausgestaltung der Konditionalitäten im Bereich Direktzahlungen:

- Hierzu laufen derzeit noch die Verhandlungen auf europäischer Ebene. Es gibt dazu unterschiedliche Positionen zwischen Europäischem Rat, Europäischem Parlament sowie der Europäischen Kommission, die in den Trilog-Verhandlungen diskutiert werden.
 - Es zeichnen sich jedoch insgesamt höhere Anforderungen in der Umsetzung der „erweiterten Konditionalität“ ab, die auch entsprechend national auszugestalten sind beziehungsweise in weiterer Folge auch im Zuge der Einreichung des GAP-Strategieplans verhandelt werden sollen.
-

Zum Thema Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit dem Flächenerfassungssystem:

- Es ist weiterhin notwendig, eine genaue und parzellenscharfe Abgrenzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewährleisten.
 - Hier gelten weiterhin europaweit einheitliche Regelungen, die auch für Österreich entsprechend anzuwenden sind. Es muss sichergestellt werden, dass nur Zahlungen für tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen ausbezahlt werden. Daher ist es auch notwendig, Straßen, Feldwege beziehungsweise nicht förderfähige Elemente entsprechend aus der Förderkulisse herauszunehmen. Landschaftselemente sind davon nicht betroffen; als wichtige Strukturelemente der Kulturlandschaft werden sie auch weiterhin Teil dieser Kulisse und damit prämienfähig sein. Darüber hinaus können auch traditionelle Charakteristika Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche sein, sofern sie eine gewisse Breite nicht überschreiten.
-

Themenblock Direktzahlungen

Zu den Fragen betreffend Differenzierung der Basiszahlungen:

- Für die Ausgestaltung der differenzierten Basiszahlung auf Basis einer historischen Abgrenzung für Almflächen ist die Gesamtzusammenschau von Maßnahmen der ersten und der zweiten Säule der GAP ausschlaggebend.
- In der ersten Säule ist das neben der Basiszahlung insbesondere die Almauftriebsprämie, wobei der unmittelbare Tierbezug verstärkt berücksichtigt werden sollte.
- Zusätzlich wird insbesondere die Ausgleichszulage (AZ) der zweiten Säule weiterhin eine entsprechende, betriebsindividuelle Abgeltung der betrieblichen Erschwernis sicherstellen und somit auch einen wesentlichen Beitrag zum Einkommen der Bergbäuerinnen und Bergbauern leisten.
- Die Almdefinition in ÖPUL und AZ wird weiterhin auf Basis des Almkatasters der Bundesländer erfolgen.

Zu den Fragen betreffend gekoppelter Zahlungen für Pferde:

- Eine gekoppelte Zahlung für Pferde ist gemäß EU-Rechtsrahmen weder in der aktuellen noch in der künftigen GAP möglich.
 - Die gekoppelte Zahlung darf nur für jene Sektoren und Erzeugnisse gewährt werden, die explizit im Basisrechtsakt angeführt sind. Der Sektor Pferdefleisch ist darin nicht enthalten.
-

Zu den Fragen betreffend „echter Betriebsinhaber“:

- Die konkrete Handhabe des „echten Betriebsinhabers“ ist noch offen. Während der Rat für eine freiwillige Umsetzung durch den Mitgliedstaat eintritt, fordert das Europäische Parlament eine verpflichtende Umsetzung.
 - Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Umsetzung „des echten Betriebsinhabers“ sowohl von jedem einzelnen Antragstellenden als auch von der Administration einen sehr hohen Verwaltungsaufwand erfordert und dabei auch sehr fehleranfällig ist.
 - Es sind daher die Vor- und Nachteile der Einführung einer solchen Regelung sorgfältig abzuwägen. In diesem Zusammenhang wird auch großes Augenmerk darauf zu legen sein, dass Nebenerwerbslandwirtinnen und -landwirte, die einen hohen Beitrag zur Produktion beziehungsweise zum Erhalt der Kulturlandschaft leisten, nicht von Direktzahlungen ausgeschlossen werden.
-

Zu den Fragen betreffend die Öko-Regelung:

- Es ist davon auszugehen, dass Öko-Regelungen in der 1. Säule anzubieten sind und es dafür auch eine Mindestdotierung geben wird.
 - Österreich setzt sich hier insbesondere auch für eine Anrechnung der Vorleistungen der 2. Säule ein, damit die bisherigen Bemühungen für erhöhte Umweltambitionen auch entsprechend honoriert werden.
 - Es wird derzeit an einem Gesamtkonzept an umwelt- und klimabezogenen Interventionen (ÖPUL und Öko-Regelung) gearbeitet.
 - Aus diesem Gesamtkonzept werden anschließend jene Interventionen ausgewählt, die über die Öko-Regelung in der 1. Säule verankert werden sollen.
 - Aus derzeitiger Sicht scheinen die ÖPUL-Maßnahmen „Begrünung-Zwischenfrucht“ und „Tierwohl-Weide“ als geeignete Interventionen im Rahmen der Öko-Regelung.
-

Zu den Fragen betreffend Top-up Zahlung (Umverteilungszahlung):

- Die Unterstützung und der Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe ist auch in der neuen GAP das zentrale österreichische Anliegen.
- Ob die Umverteilungszahlung im Mitgliedstaat verpflichtend oder freiwillig umzusetzen ist, wird in den Trilogverhandlungen entschieden werden.

- Ob und wie in Österreich eine Umverteilungszahlung in der zukünftigen Gestaltung der GAP umgesetzt wird, muss im Gesamtkontext eines ausgewogenen Maßnahmenpakets beurteilt werden.

Zu den Fragen betreffend den Mindestanteil nichtproduktiver Flächen im Rahmen von GLÖZ 9:

- Laut Position des Europäischen Rates können Mitgliedstaaten im Rahmen des Mindestprozentsatzes für nichtproduktive Flächen 3 % bei ausschließlicher Berücksichtigung von Stilllegungsflächen oder 5 % bei Berücksichtigung von Stilllegungsflächen und Zwischenfrüchten sowie stickstoffbindenden Pflanzen ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festlegen.
 - Durch die Senkung des Schwellenwertes von 15 auf 10 Hektar sowie die Streichung der Ausnahme für Biobetriebe wird die berücksichtigte Fläche im Vergleich zur laufenden GAP-Periode jedenfalls deutlich steigen.
 - Zusätzlich verfolgt Österreich hier insbesondere auch den Ansatz einer freiwilligen Anlage von Biodiversitätsflächen.
 - Bereits im laufenden ÖPUL konnten so bereits umfassende Flächen für Biodiversitätszwecke zur Verfügung gestellt werden.
 - Diese Biodiversitätsflächen werden sowohl quantitativ als auch qualitativ weiter ausgebaut.
 - Das im „Green Deal“ verankerte Ziel für Biodiversitätsflächen bezieht sich nicht allein auf die Konditionalität, sondern soll gesamthaft über die GAP in Verbindung mit anderen Politikbereichen erreicht werden.
-

Themenblock ÖPUL & Ausgleichszahlung

Zur Frage der Umsetzung des von der Europäischen Kommission (EK) vorgeschlagenen „Green Deals“ sowie des Zusammenspiels zwischen freiwilligen und verpflichtenden Interventionen:

- In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des Green Deals leisten wird beziehungsweise schon derzeit leistet. Die GAP ist jedoch nicht das alleinige Instrument zur Umsetzung der Ziele und es werden alle Wirtschaftsbereiche entsprechende Beiträge leisten müssen.
- Im Hinblick auf die Umsetzung der Green-Deal-Ziele in der Landwirtschaft wird der Fokus auch weiterhin auf den in Österreich sehr gut etablierten Maßnahmen des Programms für ländliche Entwicklung und hier insbesondere auf dem Agrarumweltprogramm ÖPUL liegen, das auch zukünftig umfassende Beiträge zur Zielerreichung leisten wird. In Österreich zeigt sich die hohe Teilnahmebereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte an den angebotenen Agrarumweltmaßnahmen (mehr als 80 % der Betriebe und Flächen), wodurch umfassende Leistungen in den Bereichen Biodiversität, Gewässer- und Bodenschutz, Reduktion der Treibhausgase sowie Luftreinhaltung erbracht werden.

- Agrarumweltmaßnahmen ermöglichen eine wirtschaftliche Umsetzung von umwelt- und klimarelevanten Interventionen in der Landwirtschaft. Durch die Leistungsabgeltungen wird eine umwelt- und ressourcenschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie eine umwelt- und klimafreundliche Tierhaltung gewährleistet. Auch zukünftig wird dieser Ansatz weiterverfolgt und das bestehende Agrarumweltprogramm unter breiter Einbeziehung der verschiedensten Stakeholder weiterentwickelt. Die konkrete Ausgestaltung sowie das Zusammenspiel zwischen verpflichtenden und freiwilligen Interventionen wird auch Gegenstand des Strategieplangenehmigungsprozesses mit der Europäischen Kommission sein.
-

Zum aktuellen Stand der Ausarbeitungen des Agrarumweltprogramms ÖPUL:

- Details dazu können den Präsentationsfolien zum Stakeholder-Dialog entnommen werden. Diese stehen auf der [Website des BMLRT](#) zum Download zur Verfügung.
 - In der Ausgestaltung der Interventionen wird darauf abgezielt, weiterhin ein breites und flächendeckendes Agrarumweltprogramm anzubieten und auf den bestehenden Interventionen aufzubauen. Dadurch ergibt sich für die Landwirtinnen und Landwirte ein hoher Wiedererkennungswert mit einer Weiterführung vieler Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmenelemente. Es werden jedoch in Umsetzung der erhöhten Umweltambition zusätzliche Auflagen hinsichtlich der Umweltwirkung der Maßnahmen einzuhalten sein, wie zum Beispiel mindestens 7 % Biodiversitätsflächen, verstärkte Anforderungen hinsichtlich Erosions- und Gewässerschutz aber auch in Bezug auf Klimaschutz und Luftreinhaltung. Die Maßnahmen werden dabei so ausgestaltet, dass sie für die Betriebe machbar und attraktiv sind und gleichzeitig eine hohe Umweltwirkung erzielen. Die dafür notwendigen Prämien werden mit aktualisierten Daten neu berechnet und stellen eine Abgeltung von Mehrkosten und Mindererlösen dar, die den Betrieben aufgrund der Auflagen entstehen. Durch eine breite Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern sowie verschiedensten Interessensvertretungen wird sowohl die Machbarkeit für die Betriebe als auch die Umweltwirkung umfassend und transparent diskutiert.
 - Bezüglich der angesprochenen Teilnahmeraten an den ÖPUL-Maßnahmen zeigen sich bereits jetzt deutliche Unterschiede in den einzelnen Regionen beziehungsweise bei bestimmten Betriebstypen. Gerade in Gunstlagen entscheiden sich Betriebe öfter dazu, nicht an den ÖPUL-Maßnahmen teilzunehmen. Aus Sicht des BMLRT sollen zukünftig auch für diese Betriebe und Regionen machbare Interventionen angeboten werden, die auch für intensiver wirtschaftende Betriebe umsetzbar sind. Insbesondere sind hier die Begrünung von Ackerflächen sowie die Maßnahmen „Erosionsschutz Acker“ und „Grundwasserschutz“ zu nennen, jedoch auch die „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise“ (UBBB) als eine der zentralen Interventionen des Agrarumweltprogramms.
-

Zum Thema Unterstützung von Farmwildhaltern:

- Es werden die derzeitigen Regelungen weitergeführt. Das heißt konkret, dass Farmwild für die Erreichung der Eigenschaft eines Betriebes als Tierhalter angerechnet wird und dadurch erhöhte

Prämien beziehungsweise überhaupt die Teilnahme an Interventionen ermöglicht wird (zum Beispiel Heuwirtschaft). Darüberhinausgehend sind keine spezifischen Interventionen geplant.

Zum Fragenkomplex zur zukünftigen Unterstützung der biologischen Landwirtschaft über das vorgeschlagene „Modulsystem“:

Dieser wurde bereits in der Veranstaltung umfassend behandelt und wird folgendermaßen ergänzt:

- Generell wird die Weiterentwicklung der biologischen Landwirtschaft strategisch durch die Ausformulierung des „Bio-Aktionsprogramms“ begleitet. Hier sollen wesentliche Entwicklungsziele als auch die dafür notwendigen Maßnahmen ausformuliert und festgelegt werden. Zentral ist hier auch die Weiterentwicklung der Absatzmöglichkeiten biologisch produzierter Produkte, damit die weitere Steigerung des Bio-Anteils im Einklang von Produktion und Absatz erfolgen kann und auch eine entsprechende Wertschöpfung auf dem Markt generiert wird.
- Im Agrarumweltprogramm ÖPUL wird das vorgestellte Modulsystem wesentlich dazu beitragen, die Leistungen der biologischen Wirtschaftsweise adäquat und angemessen abzugelten beziehungsweise auch eine Differenzierung zwischen den Betrieben zu ermöglichen. Hierdurch kann eine zielgerichtete Abgeltung gewährleistet werden und es werden auch die Bio-Betriebe entsprechend ihrer individuellen Umweltleistung honoriert. Aus den Evaluierungen zeigt sich, dass auch innerhalb der biologischen Wirtschaftsweise wesentliche Unterschiede in der Umweltwirkung (zum Beispiel hinsichtlich Biodiversität, Erosionsschutz etc.) zwischen den Betrieben und den einzelnen Umweltthemen bestehen. Das soll mit dem Modulsystem gezielt angesprochen werden. Zudem wird durch das vorgeschlagene System eine flexible Leistungsabgeltung für Bio-Betriebe gewährleistet, ohne dass für alle Bio-Betriebe horizontale, gleichlautende Auflagen verankert werden müssen (zum Beispiel mindestens 15 % Anteil an Leguminosen/Brachen in Bio-Fruchtfolge usw.). Durch das Zusammenspiel der verschiedensten ÖPUL-Maßnahmen wird somit eine umfassende, flexibel ausgestaltete Leistungsabgeltung insbesondere auch für Bio-Betriebe gewährleistet.
- Bezüglich einer Abgeltung des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- beziehungsweise Pflanzenschutzmittel laufen derzeit noch die Diskussionen. Es ist jedoch geplant, diese Anforderungen in den Interventionen „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ als auch „Insektizidverzicht“ und „Herbizidverzicht“ bei Dauerkulturen anzusprechen. An diesen Interventionen sollen zukünftig auch Bio-Betriebe teilnehmen können und eine Abgeltung für diese Auflagen erhalten.

Zu den angesprochenen Inhalten der „Umweltgerechten und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise“ (UBBB):

Hierzu gab es eine Reihe von Detailfragen, die wie folgt zusammenfassend beantwortet werden:

- Biodiversitätsflächen sind zentrale Flächen zur Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt und sollen daher sowohl quantitativ als auch qualitativ aufgewertet werden. Die räumliche Verteilung von Biodiversitätsflächen soll zum einen durch verpflichtende Auflagen zur Verteilung wie zum Beispiel die Anlage von Biodiversitätsflächen auf Feldstücken über 5 Hektar sowie

zum anderen durch entsprechende Zuschläge zum Beispiel bei Biodiversitätsflächen auf Flächen mit hoher Acker-/Grünlandzahl oder bei Anlage von mindestens 3 Biodiversitätsschlägen je 10 Hektar unterstützt werden.

- Mehrnutzungshecken sollen durch die Anrechenbarkeit auf den Mindestanteil an Biodiversitätsflächen auch in UBBB unterstützt werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass derartige Hecken in Absprache und gemeinsam mit den zuständigen Landesbehörden geplant und angelegt, sowie auch entsprechend gepflegt werden.
- Bodenerosion wird darüber hinaus auch in der UBBB angesprochen. So ist geplant, für Feldfutter einen Prämienzuschlag zu gewähren als auch die Prämiengewährung für erosionsgefährdete Kulturen auf erosionsgefährdeten Flächen an die Umsetzung von erosionsmindernden Anbauverfahren zu koppeln. Hierdurch wird ein wichtiger Akzent zur Verminderung der Bodenerosion gesetzt. Darüberhinausgehend werden noch weitere, spezifische Erosionsschutzmaßnahmen auf Acker-, Grünland- und Dauerkulturen angeboten.
- Grünlanderhaltung wird als Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der UBBB gefordert. Dadurch sollen die positiven Effekte von Grünland hinsichtlich Erosionsschutz als auch zur Speicherung von Kohlenstoff entsprechend gesichert werden. Den Betrieben soll jedoch eine gewisse Flexibilität – die aber geringer als bisher ist – ermöglicht werden. So ist die Umwandlung von bis zu einem Hektar Grünland in der gesamten Verpflichtungsperiode pro Betrieb zulässig.

Bezüglich des angesprochenen Wegfalls der bisherigen Grenze vom mind. 10 % Begrünungen in der Intervention „Begrünung-Zwischenfrucht“:

- Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Intervention voraussichtlich als einjährige Maßnahme angeboten werden soll. Generell ist eine Unterstützung von jeder – zwischen zwei Hauptkulturen begrünten Fläche – wertvoll und soll daher unterstützt werden. Durch den Wegfall der angesprochenen Grenze ist keine negative Umweltauswirkung zu erwarten, jedoch wird die Flexibilität für die Betriebe dadurch erhöht.

Bezüglich der Prämienberechnung für die einzelnen ÖPUL-Maßnahmen als auch für die Ausgleichszulage (AZ):

- Dazu laufen derzeit die erforderlichen Arbeiten zur Kalkulation. Diese sind jedoch noch nicht fertiggestellt. Ob eine Anreizkomponente ermöglicht wird, ist aktuell noch Gegenstand der Verhandlungen zu den GAP-Rechtstexten auf EU-Ebene und kann erst danach beurteilt werden.

Bezüglich des landwirtschaftlichen Einkommens für Bergbauernbetriebe:

- Diesbezüglich wird der hohe Stellenwert der Ausgleichszulage (AZ) für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete als zentrale und wichtige Maßnahme erhalten bleiben.
- Die Maßnahme wird auf Basis der bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung behutsam weiterentwickelt, wobei der daraus resultierende finanzielle Mehrbedarf durch zusätzliche Mittel

gedeckt wird. Beispielsweise profitieren auch sehr stark benachteiligte Betriebe von einer erhöhten Zahlung zwischen dem 10. und 20. Hektar, denn auch bei diesen Betrieben steigen die durchschnittlichen Betriebsgrößen.

- Durch die Aufteilung der bisherigen Degressionsstufe von 10 bis 30 Hektar in zwei Stufen kommt es zu einer erhöhten Zahlung zwischen dem 10. und 20. Hektar, von der auch Betriebe zwischen 20 und 30 Hektar (in degressiver Weise) profitieren. Ab dem 30. Hektar gleicht sich das wieder aus. Generell kommt aber auch die Aufwertung der Trennstücke und die Einführung des Kriteriums „Streulage“ diesen Betrieben zugute.
- Es erfolgt auch eine Aufwertung der Punkte für kleine Trennstücke. Trennstücke können natürlich auch steile Grünlandflächen sein. Die Förderung der Trennstücke dient generell dem Erhalt einer kleinstrukturierten, abwechslungsreichen Kulturlandschaft, die gemäß High Nature Value Farmland (HNVF) einen hohen Strukturwert besitzt.

Themenblock Tierwohl

Zur Frage betreffend die Prämienfähigkeit von Farmwild im Rahmen von Tierwohl-Interventionen:

- Die Farmwildhaltung ist eine alternative und tiergerechte Form der Fleischerzeugung. Eine Förderung unter dem Aspekt des Tierwohls könnte nur gewährt werden, um zusätzliche Kosten im Vergleich zu einer weniger tiergerechten Haltungsform abzugelten. Ein solcher Nachteil ist für die Farmwildhaltung allerdings nicht darstellbar, da eine ganzjährige Weidehaltung ja für alle Erzeugerinnen und Erzeuger vorgeschrieben ist.
- Eine Förderung für diese übliche, wenn auch tiergerechte, Haltungsform ist somit nicht begründbar.

Zum Ausbau der Tierwohlmaßnahmen:

- In diesem Bereich sind insbesondere die Aufnahme der Kälbermast sowie der Kalbinnenmast die wesentlichen Schritte. Damit soll die heimische, regionale und besonders tierfreundliche Erzeugung von Kalbfleisch attraktiver und ein Beitrag zur Reduktion der Tiertransporte erreicht werden. Die Ausweitung der Maßnahme Tierwohl-Stallhaltung auf Mastkalbinnen war ein langjähriger Wunsch der Branche, der jedoch abwicklungstechnische Herausforderungen mit sich bringt.
- Eine darüberhinausgehende Ausweitung ist aus fachlicher Sicht nicht begründbar, da das Standardhaltungssystem für Kühe und Kalbinnen bereits jetzt ein hohes Tierwohl-Niveau aufweist und meist mit eingestreuten Liegeflächen verbunden ist.
- Bei der Investitionsförderung wird jedoch ein erhöhter Fördersatz für besonders tierfreundliche Haltungsformen angeboten. Hier sollen zusätzliche Kosten für mehr Platz und tierwohlfördernde, bauliche Maßnahmen zum Teil abgegolten werden. Eine konkrete Prämienkalkulation für die einzelnen Tierwohlmaßnahmen liegt derzeit noch nicht vor.

Zur Frage betreffend Tierwohlmaßnahme Weide und Stallhaltung:

- Die Tierwohlmaßnahme „Weide“ wird um eine Option für eine verlängerte Weidedauer von 150 Tagen ergänzt. Dies wird Vorteile für Betriebe haben, die eine längere Beweidung durchführen. Die Maßnahme „Tierwohl Stallhaltung“ wird nach Rindermast und Schweinehaltung getrennt. Neu sind die Aufnahme der Kälbermast und der Mast von Kalbinnen einerseits und der Ferkelaufzucht andererseits. Damit werden mehr Betriebe die Gelegenheit haben, an der Maßnahme teilzunehmen.
 - Alle Prämien können nur auf Basis kalkulierter Zusatzkosten oder Erlösrückgänge festgelegt werden, die mit dieser Produktionsform verbunden sind. Diese Kalkulationen liegen noch nicht vor.
-

Themenblock Green Deal**Bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und der im Rahmen des Green Deals ausgerufenen Reduktionsziele:**

- Österreich hat bereits zahlreiche Maßnahmen für eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion sowie für die Reduktion beziehungsweise den Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide etabliert. Dazu zählen unter anderem das Agrarumweltprogramm ÖPUL, der „Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ sowie der Ausbau und die Weiterentwicklung des österreichischen Warndienstes.
- Bei der Umsetzung der neuen EU-Strategien ist es wichtig, auf die bereits erreichten Niveaus und Vorleistungen Rücksicht zu nehmen. Die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes wird intensiv verfolgt. Dieses Thema ist auch ein Kernelement im neuen „Nationalen Aktionsplan bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“, welcher derzeit gemeinsam mit den dafür zuständigen Bundesländern erarbeitet wird. Im Rahmen der Ressortforschung wird bereits jetzt die Förderung der Entwicklung von alternativen Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz forciert. Auch wird Österreich mit entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans einen Beitrag leisten.
- Die Verringerung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln ist auf die immer strenger werdenden Prüfkriterien bei der Wirkstoffbewertung auf EU-Ebene zurückzuführen. In der „Farm to fork“-Strategie liegt der Fokus auf der Verbesserung des integrierten Pflanzenschutzes und der Förderung sicherer alternativer Methoden. Österreich hat hier bereits mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL und der Neugestaltung des Warndienstes wichtige Maßnahmen und Schritte für diese Ausrichtung gesetzt. Im Rahmen der Ressortforschung wird zudem bereits jetzt die Förderung der Entwicklung von alternativen Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz forciert. Das aktuelle Programm für Forschung und Entwicklung des BMLRT legt hier einen wesentlichen Schwerpunkt.

Zur Frage der ausreichenden Quantität und Qualität von Biodiversitätsflächen zur Zielerreichung:

- Es wurden in den fachlichen Diskussionen bereits wesentliche Schritte zu einer Ausweitung der Biodiversitätsflächen (insbesondere im ÖPUL) sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht umgesetzt. Neben den im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ (UBBB) geschaffenen Biodiversitätsflächen leisten auch die ÖPUL-Naturschutzflächen einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung sowie zur Förderung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität. Damit sollte das Flächenziel von 10 % derartiger Flächen in Bezug auf die Heimgutflächen bereits durch diese zwei Maßnahmen erreicht werden.
 - Wenn zusätzlich auch noch die biodiversitätswirksamen Almfutterflächen, Bergmäher sowie Ein- und Zweinutzungswiesen miteinbezogen werden, ergibt sich so ein wesentlicher Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Beitrag zur Zielerreichung.
-

Themenblock Klima & Energie

Zu den Fragen betreffend Klima und Energie:

- In der Landwirtschaft entstehen in erster Linie nicht-fossile Treibhausgase wie Methan (CH₄) und Stickstoffmonoxid (N₂O) und nur zu einem geringen Teil Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO₂) durch den Einsatz fossiler Energien.
- In der „GAP Strategieplan-Verordnung“ ist festgelegt, künftig mindestens 40 % der Gesamtmittel der GAP für den Klimaschutz vorzusehen, während mindestens 30 % der nationalen Gelder der Ländlichen Entwicklung sowie dem Umwelt- und Klimaschutz zu widmen sind. In Österreich werden aktuell bereits mehr als 40 % der Mittel der Ländlichen Entwicklung für Maßnahmen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, sowie für die biologische Landwirtschaft aufgewendet.
- Wichtiges Instrument zur Reduktion von landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen wird auch in einer zukünftigen Programmperiode das Agrarumweltprogramm ÖPUL sein. ÖPUL-Interventionen, in denen Stickstoff reduziert und/oder auf Mineraldünger verzichtet wird, besitzen laut aktuellen Evaluierungsstudien eine emissionsreduzierende Wirkung, während Interventionen zur bodenschonenden Bewirtschaftung eine humusaufbauende beziehungsweise kohlenstoffspeichernde Wirkung aufweisen¹. Auch abseits des ÖPUL-Programmes sind für die neue GAP-Periode landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Fördermaßnahmen mit positiver Klimawirkung geplant.

¹ Alle einschlägigen Evaluierungsberichte werden auf der BMLRT-Website veröffentlicht. Siehe unter: https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/evaluierung/Evaluierungsstudien/Biodiversit%C3%A4t-Boden-Wasser-Klima.html

- Eine Abschätzung der gesamten Effekte hinsichtlich Einsparung an CO₂-Emissionen (dargestellt in „CO₂-Äquivalenten“) ist sehr schwer durchführbar, da die Entstehung biogener Emissionen in der Landwirtschaft sehr komplex ist (zum Beispiel in Hinblick auf Bodenkohlenstoffvorräte). Darüber hinaus ist auch der Aspekt der Grünlandnutzung durch Wiederkäuer ein wesentlicher Faktor, der nicht nur entlang des Klimaziels, sondern auch hinsichtlich Versorgungssicherheit sowie Umweltleistungen durch Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung (insbesondere im Berggebiet) zu betrachten ist.
- Die Europäische Kommission misst den Erfolg der nationalen GAP-Strategiepläne an der Menge klimabezogener Ausgaben und verfolgt die Entwicklung der nationalen Treibhausgasemissionen des Sektors Landwirtschaft (Kontextindikator).
- Für die Berücksichtigung von Maßnahmenwirkungen in der nationalen Treibhausgasinventur geht das Umweltbundesamt (UBA) generell entsprechend den Guidelines des „Intergovernmental Panels on Climate Change“ (IPCC, „Weltklimarat“) vor.
- In der landwirtschaftlichen Investitionsförderung werden schon bisher Energieeffizienzmaßnahmen gefördert und dieser Weg wird konsequent fortgesetzt werden.
- In der Verarbeitung und Vermarktung wird die Energieeffizienz im Auswahlkriterium „Klima, Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch“ angesprochen (die diesbezüglichen „Parameter“ lauten: Bio-Anteil, Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen; Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie, Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen, Vermeidung zusätzlichen Bodenverbrauchs, Verringerung des Wasserverbrauchs, Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren).
- Im Rahmen des Sektorprogramms für Obst und Gemüse ist eine Intervention zu den Themenbereichen Energieeinsparung (inklusive Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien vorgesehen. Die förderfähigen Aktionen/Förderungsgegenstände sollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- Zudem soll im außerlandwirtschaftlichen Bereich bei Investitionen für erneuerbare Energien, lokale Klima- und Energieprojekte und Förderung von sauberen Mobilitätslösungen die „Effizienz“ eine Fördervoraussetzung beziehungsweise ein relevantes Kriterium bei der Auswahl und Genehmigung von Projekten sein.

Themenblock Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Zu den Fragen betreffend Junglandwirtinnen und Junglandwirte:

- Durch die weitere Ausgestaltung der Zahlungen aus der 1. Säule für Junglandwirtinnen und Junglandwirte soll auch der Verringerung der Jungübernehmerzahl im Osten Österreichs gegengesteuert werden.
- Eine Reihe von Fragen zu den Detailbestimmungen für die Niederlassungsprämie sind noch Gegenstand der Diskussionen in den Expertinnen- und Expertengruppen zur Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans, darunter auch die der Wirtschaftlichkeitsanforderungen

(einschließlich Betriebsergebnis), Aufzeichnungsanforderungen und Einbeziehung von ausschließlich im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätigen Betrieben.

Themenblock Außerlandwirtschaftliche Interventionen

Zu den Fragen betreffend Innovation:

- Das Querschnittsziel „Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten“ zeigt, dass auf das Thema „Innovation“ auch weiterhin ein besonderes Augenmerk zu legen ist.
 - Das Thema findet sowohl in der Interventionsausgestaltung als auch in den Auswahlkriterien für die Interventionen seine inhaltliche Berücksichtigung. Wo Innovation relevant ist, zeigt sich auch in den Förderungsgegenständen oder der Kernausrichtung der Interventionen, zum Beispiel im Zusammenhang mit den Maßnahmen „Zusammenschlüsse“, der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) oder der geplanten neuen Intervention „Innovationsökosysteme in ländlichen Gebieten“, um nur einige zu nennen.
-

Zu den Fragen betreffend die ländliche Infrastruktur:

- Die Mittelzuteilung zu den Interventionen ist noch nicht erfolgt (siehe Themenblock Sonstige Fragenbereiche)
 - Für die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur sind im Rahmen des GAP-Strategieplans einige Interventionen vorgesehen. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen im Bereich der touristischen Infrastruktur sowie der Orts- und Städtebauförderung.
 - Die Sicherstellung eines multifunktionalen ländlichen Wegenetzes auf technisch aktuellem Stand unter Vermeidung negativer ökologischer Auswirkungen soll auch zukünftig über eine eigene Intervention zur ländlichen Verkehrsinfrastruktur adressiert werden.
-

Zur Frage betreffend Leerstandsmanagement/Bodenversiegelung:

- Die Mittelzuteilung zu den Interventionen ist noch nicht erfolgt (siehe Themenblock Sonstige Fragenbereiche)
- Für dieses wichtige Thema sind zwei Interventionen vorgesehen, die über zwei unterschiedliche Interventionskategorien abgedeckt werden sollen. Angedacht ist ein modularer Aufbau, bei dem diese je nach Bedarf angesprochen werden können. Nach derzeitigem Diskussionstand lauten diese wie folgt:
 - Intervention Konzeption und Unterstützung (Art. 71 Kooperationen): Bewusstseins- und Weiterbildung, Beratung, Ortskernabgrenzung, Orts- und Stadtentwicklungskonzept, Erstellung eines Leerstands-/Brachflächenregisters sowie Leerstandsmanagement.

- Intervention Investive Umsetzung (Art. 68 Investitionen): Investive Städtebauförderung (Schwerpunkt Revitalisierung öffentlicher Gebäude und denkmalgeschützter, privater Gebäude mit öffentlicher Nachnutzung).

Zu den Fragen im Zusammenhang mit der zukünftigen Fokussierung der bisherigen Maßnahme „Soziale Angelegenheiten“ auf Kinderbetreuung, insbesondere für unter dreijährige Kinder:

- Die Bearbeitung der diesbezüglichen zukünftigen Intervention wird in der dafür vorgesehenen Expertinnen- und Expertengruppe zur Erstellung des GAP-Strategieplans unter federführender Einbindung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) unter zusätzlicher Einbindung der Bundesländergruppe für Soziale Angelegenheiten (Soziales und Gesundheit) erfolgen.
 - Aufgrund von neuen Herausforderungen wie der Klimakrise und der COVID-19 Krise müssen Budgetmittel zu deren Bewältigung vorgesehen werden.
 - Die Umsetzung der Maßnahme „Soziale Angelegenheiten“ ist äußerst langsam angelaufen und verläuft nach einigen Startschwierigkeiten weiterhin nur schleppend. Im Vergleich zu anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung LE 14–20 ist der Umsetzungsstand zum Abschluss der regulären Förderperiode bis 2020 wenig zufriedenstellend und hinter den anfänglichen hohen Erwartungen zurückliegend, auch wenn von allen Seiten große Anstrengungen unternommen wurden, um die Umsetzung zu beschleunigen.
 - Zudem gibt es auch andere, insbesondere nationale Förderinstrumente, die dieses Thema adressieren und abdecken können.
 - In Zukunft steht die Ziel, Ergebnis- und Wirkungsorientierung im Vordergrund. Daher soll zukünftig auf einen Bereich fokussiert werden, um dieses Ergebnis auch besser nachweisen zu können.
 - Dem Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen im ländlichen Raum wird in diesem Zusammenhang hohe Priorität eingeräumt, nicht zuletzt deshalb, da dieser Bereich auch bisher in der Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ am stärksten genutzt wurde. Das ist ein Beleg dafür, dass dieses Thema über die Ländliche Entwicklung LE 14–20 und in Zukunft über den nationalen GAP-Strategieplan am besten angesprochen werden kann.
 - Der Bedarf nach zeitgemäßer Infrastruktur für die Kinderbetreuung speziell für die unter 3-Jährige wurde im Rahmen der Grundlagenanalyse erkannt. Dies wird auch durch das Nichterreichen des Barcelona-Ziels von 33 % Betreuungsquote für unter 3-Jährige in Österreich bestätigt. (30,1 %, ohne Tageseltern 27,6 %).
 - Eine Verbesserung in diesem Bereich kann einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben leisten. Studien belegen, dass in Abwanderungsregionen vor allem die jungen qualifizierten Frauen zuerst weggehen. Hier muss mit wirksamen Maßnahmen entsprechenden gegengesteuert werden. Untersuchungen zeigen zudem, dass die Attraktivierung der Kinderbetreuungsangebote auch positive gesamtwirtschaftliche Effekte durch eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen hat.
-

Zur Frage, ob Biosphärenparks neben Natur- und Nationalparks im Bereich der geplanten projektbezogenen Interventionen für den Naturschutz enthalten sind:

- Dies kann bestätigt werden.
-

Zu den Fragen betreffend LEADER:

- Grundsätzlich können die Themenschwerpunkte und die Fördersätze auf transparente und nachvollziehbare Art und Weise unter Einhaltung von eventuell beihilfenrechtlichen Grenzen von den Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) selbst in ihren Lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt werden.
 - Das Prinzip der fixen Fördersätze wird dabei – abhängig von Projektkategorien und Themen – jedenfalls beibehalten.
 - Das Problem der Vorfinanzierung ist bekannt und es werden derzeit Möglichkeiten geprüft, Vorschüsse in Übereinstimmung mit dem europäischen Rechtsrahmen einfacher und kostengünstiger zu machen.
 - Auf der anderen Seite zeigt sich, dass eine gewisse finanzielle Beteiligung der Projekttragenden sinnvoll ist, den sparsamen Mitteleinsatz fördert und die Identifikation mit dem eigenen Projekt stärkt.
-

Zu Frage der Anwendung des Multifondansatzes:

- Die lokale Entwicklung auf Basis von Bottom-up-Entscheidungen hat sich in den letzten Förderperioden durch LEADER bewährt. Das BMLRT ist allerdings nicht der einzige verantwortliche Akteur, der diesen Ansatz im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützt und vorsieht. Auch die anderen Fondverantwortlichen sowie die Bundesländer sind aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten.
 - Tirol geht hier mit gutem Beispiel als Pilotregion voran und hat den Ansatz als „Community-Led Local Development“ auf andere Europäische Struktur- und Investitionsfonds, wie den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), ausgeweitet.
 - Mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gibt es gute Gespräche, eine Art „Multifonds light“ umzusetzen, wo es für interessierte Lokale Aktionsgruppe (LAGs) themenspezifische ESF-Calls geben wird.
-

Themenblock Informations- und Wissenstransfer

Zur Frage betreffend verstärkter Kommunikation mit der Gesellschaft:

- Bei Interventionen zu agrarischen Themen ist geplant, die Kommunikationskompetenz der Landwirtinnen und Landwirte weiter zu verbessern, um entsprechend auf die gesellschaftlichen Herausforderungen reagieren zu können. Die neuen Bestimmungen erlauben auch eine

stärkere, direkte Orientierung auf Konsumentinnen und Konsumenten in der Informations- und Wissensweitergabe.

Zur Frage betreffend Vereinfachung der landwirtschaftlichen Beratung:

- Die Vereinfachungen im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung sind insbesondere im administrativen Bereich geplant, da für die neue GAP-Periode einige EU-Auflagen (zum Beispiel jährliches finanzielles Limit für Einzelberatungen) wegfallen. Inhaltliche Vereinfachungen werden sich auch dadurch ergeben, dass in der neuen Periode die strikte Abgrenzung zu Bildungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich ist.
-

Zur Frage betreffend psychosoziale Bildung und Beratung zur Verbesserung der Lebensqualität der bäuerlichen Familien:

- Die Herausforderungen, die das Zusammenleben mehrerer Generationen auf landwirtschaftlichen Familienbetrieben mit sich bringt, werden bereits im Programm LE 14–20 adressiert. Der GAP-Strategieplan wird diese Themen bei den Interventionen im Bereich Wissenstransfer vorsehen. Weiterbildungselemente und Beratung sollen einander dabei wie bisher ergänzen.
-

Zur Frage betreffend kombinierte Bildungs- und Beratungsprojekte:

- Im Programm LE 14–20 müssen landwirtschaftliche Bildungsprojekte und Beratung getrennt beantragt und abgewickelt werden. Diese strikte Abgrenzung ist in der Praxis oftmals fachlich und inhaltlich schwer einhaltbar.
 - In der neuen Periode ist daher geplant, die individuelle einzelbetriebliche Beratung für landwirtschaftliche Betriebe mit nur kleineren Adaptierungen weiterzuführen. Alle anderen Interventionen im Bereich Wissenstransfer sollen bei Bedarf auch Kombinationen von Weiterbildungsveranstaltungen mit Beratungselementen erlauben – zum Beispiel die Begleitung eines Betriebes bei der Einführung neuer Produktionsmethoden oder bei betrieblichen Umstellungen unmittelbar nach einem entsprechenden Seminar oder Kurs. Die Grenzen der Kombinierbarkeit werden sich in erster Linie aus der Förderbarkeit der Themenstellungen ergeben.
-

Themenblock Handel

Zu den Fragen betreffend Importe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln:

- Österreich profitiert grundsätzlich von verstärkter EU-Integration und globaler Handelsausweitung. Die COVID-19 Krise hat aber auch gezeigt, dass ein verstärkter Fokus auf Lebensmittelsouveränität für eine nachhaltig gesicherte landwirtschaftliche Produktion in der EU von Bedeutung ist.
 - Im aktuellen Regierungsprogramm ist das Bekenntnis zur aktiven, fairen Handelspolitik auf Basis der europäischen Regeln und damit einhergehenden hohen Standards (insbesondere Agrarprodukte, Lebensmittel, Umweltinteressen, Sustainable Development Goals, Menschen- und Arbeitsrechte) festgelegt. Die Einhaltung europäischer Produktionsstandards ist eine Bedingung für Lebensmittelimporte in die EU.
 - Im Regierungsprogramm ist für Lebensmittelkennzeichnung eine Reihe von Maßnahmen vereinbart worden, darunter auch die verpflichtende Herkunftskennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in der Gemeinschaftsverpflegung (öffentlich und privat) und in verarbeiteten Lebensmitteln ab 2021.
 - Hinsichtlich der Einhaltung von EU-Standards bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern in die Europäische Union gelten sehr strenge Auflagen und Standards. Der Höchstgehalt an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs ist auf EU-Ebene geregelt. Diese Höchstgehalte gelten für in der EU-produzierte Waren und auch für Importe. Die Zuständigkeit für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in oder auf Lebens- und Futtermitteln ist im Bereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angesiedelt.
 - Durch Bildung und Information der Konsumentinnen und Konsumenten soll eine nachhaltigere Wahl von Lebensmitteln begünstigt werden. Bei einer Änderung der Nachfrage wird sich auch das Angebot ändern.
 - Ziel der „Farm to Fork“-Strategie ist es, die gesamte Lebensmittelkette in Hinblick auf Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln und das Angebot an nachhaltig produzierten Lebensmitteln zu steigern.
 - Ein Ziel der „Farm to Fork“-Strategie ist es, EU-weite verpflichtende Herkunftsangaben für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse einzuführen, um im Sinne der Transparenz eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten zu vermeiden und deren Wunsch bezüglich Nachhaltigkeit und Regionalität nachzukommen.
 - Für viele Bereiche der „Farm to Fork“-Strategie wurde in den Ratschlussfolgerungen eine umfassende Folgenabschätzung der Mitgliedsstaaten gefordert.
-

Themenblock Sonstige Fragenbereiche

Zu den Fragen betreffend Dotierung und Kofinanzierung der zukünftigen Interventionen:

- Hier gibt es noch keine Festlegungen für die neue Periode. Sowohl die finanzielle Ausgestaltung als auch die Kofinanzierung im neuen GAP-Strategieplan sind noch Gegenstand von Diskussionen.
-

Zu den Fragen betreffend Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und die landwirtschaftliche Erzeugung:

- Ein wesentliches Kriterium bei der Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben wird die Umstellung auf nicht-fossile Energieträger sein. Dies ergibt sich schon aus den Zielsetzungen und den Bedarfen des Strategieplans und der einzelnen Interventionen. In einzelnen Bereichen, wo es sich beispielsweise um kurzfristigen Einsatz von Aggregaten handelt, ist noch eine genauere Abstimmung im Bereich der nationalen Rechtsgrundlagen (Sonderrichtlinie) notwendig.
 - Zäune wurden bisher im Förderungsgegenstand der landwirtschaftlichen Maßnahmen gefördert. Diese Möglichkeit sollte auch weiterhin angeboten werden.
 - Für Investitionen im Bereich Schlachtung und Zerlegung im kleineren Rahmen ist vor allem die Maßnahme Diversifizierung anzusprechen.
-

Zur Frage der Machbarkeit der Digitalisierung auch für kleine Betriebe:

- Digitalisierung hat viele Aspekte, manche sind flächenunabhängig (in der Innenwirtschaft), andere hängen aber in der Nutzbarkeit auch stark von der Geometrie der Feldstücke ab. Trennstücke und verstreute Feldstücke (Streulage) können unter Umständen einen spezifischen Nachteil beim Einsatz größerer Maschinen und neuer Technologien bedeuten. Beim autonomen Fahren oder der Nutzung von Satellitendaten (wenn die Auflösung des Satelliten – in vielen Fällen um die 15 m oder auch mehr – über oder nahe der Feldstücksbreite liegt), können diese Technologien beispielsweise kaum verwendet werden (zum Beispiel zur Betriebsmittelloptimierung), da es zu Überlappungen mit benachbarten Feldstücken kommt.
-

Zur Frage betreffend die Straffung im Bereich der forstwirtschaftlichen Maßnahmen:

- Die forstlich relevanten Vorhabensarten (VHA) des Programms LE 14–20 werden zukünftig zum Großteil in den beiden Interventionen „Waldbewirtschaftung“ und „Infrastruktur Wald“ enthalten sein. So werden zum Beispiel die Förderungsgegenstände der VHA 8.4.1 „Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz“ und die Förderungsgegenstände der VHA 8.5.1 „Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren“ beide zukünftig durch die Intervention „Waldbewirtschaftung“ abgedeckt. Mit der thematischen Zusammenführung gleicher beziehungsweise ähnlicher Förderungsgegenstände sollen

inhaltliche Redundanzen beseitigt und ein Beitrag zu einer vereinfachten Abwicklung geleistet werden.

Zu den Fragen betreffend den Gewässerschutz und der effizienten Wassernutzung:

- Im Programm LE 14–20 wurden im Bereich der Investitionsförderungen Maßnahmen in überbetriebliche Bewässerungen (VHA 4.3.1) zur Verbesserung der Wassereffizienz sowie zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche (VHA 4.4.1) bewilligt und sind in Umsetzung.
- Naturgefahren: Im Programm LE 14–20 wurden im Bereich der Investitionen sowohl Planungsgrundlagen als auch Kleinmaßnahmen zum Rückhalt von Wasser und Sediment, zur Minderung des Risikos von Oberflächenabfluss und zur Reduktion der Flächenerosion gefördert.
- Die genannten Maßnahmen werden in angepasster Form im nationalen GAP-Strategieplan weitergeführt und können von je nach Intervention von landwirtschaftlichen Betrieben und deren Zusammenschlüssen, Agrargemeinschaften, Wassergenossenschaften und Gemeinden oder Gemeindeverbänden beantragt werden.
- Neu in den nationalen GAP-Strategieplan aufgenommen werden gewässerökologische Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit bei Kleinwasserkraftanlagen.

Zur Frage betreffend Hochwasserschutz:

- Investitionsförderungen in gewässerökologische Maßnahmen an Kleingewässern als auch zum Schutz vor Naturgefahren im laufenden Programm LE 14–20 beinhalten Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken, Maßnahmen in Uferbereichen zur Verbesserung sowie Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche.
- Die Maßnahmen werden in angepasster Form im nationalen GAP-Strategieplan weitergeführt.

Zu den Fragen betreffend Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel:

- Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der geplanten Intervention „Zusammenschlüsse“ sind die zuständigen Referentinnen in Austausch mit den Stakeholdern.
- Ein Vorteil für die Förderungswerbenden wäre jedenfalls die in der Intervention geplante erhöhte Flexibilität.
- Derzeit stehen noch nicht alle Teile des Rechtstextes zur GAP-Strategieplan-Verordnung fest, was noch zu Änderungen führen kann.
- Eine Umsetzung von Qualitätssicherungsprogrammen wie „QS Kuh“ wird auch in der zukünftigen Förderperiode möglich sein.

Zur Frage, wie Calls in der Intervention „Zusammenschlüsse“ vorbereitet werden:

- Die in der Richtlinie allgemein gehaltenen Vorgaben zu dieser Intervention bedürfen weiterer Präzisierungen, die nur durch gezielte Aufrufe im Rahmen von Call-Verfahren flexibel für alle Bereiche bewerkstelligt werden können.

- In diesen Aufrufen erfolgen weitere Präzisierungen in Hinblick auf den Förderungswerbenden, die zu adressierenden Förderungsgegenstände und eventuell ergänzende Förderungsvoraussetzungen je nach Projekt.
- Die Aufrufe und die dafür vorgesehenen Budgetvolumina werden nach Themenbereichen durch die fachlich jeweils zuständigen Organisationseinheiten des Fördergebers vorbereitet.
- Die erforderlichen Strukturen zur Abwicklung der Intervention sind noch in Diskussion und Ausarbeitung.
